

Vorschlag des Arbeitskreises:
**„Die zukünftige Entwicklung des BDSG in
Deutschland“**
**im Berufsverband der
Datenschutzbeauftragten Deutschlands e.V.
(BvD)**
**zu einem zu schaffenden Berufsbild des
Beauftragten für den Datenschutz**

An der vorliegenden Empfehlung haben die folgenden Mitglieder des Arbeitskreises des BvD mitgearbeitet:

- Helmut Baudenbach, Beauftragter für den Datenschutz MAN AG,
- Marco Biewald, Externer Beauftragter für den Datenschutz
- Peter Deckers, Beauftragter für den Datenschutz der NBV/UGA GmbH
- Wilhelm Deml, Hotelmanager der DeTelImmobilien GmbH,
- Dieter Ehrenschwender, Datenschutzberater der T-Systems,
- Gerhard Henrikus, Beauftragter für den Datenschutz der Linde AG, Geschäftsbereich Gas
- Dietrich Mildner, Beauftragter für den Datenschutz der Dornier GmbH,
- Lutz Neundorf, Konzern-Beauftragter für den Datenschutz der ABB AG Deutschland und ALSTOM-Power Deutschland, Vorsitzender des BvD-Arbeitskreises „Die zukünftige Entwicklung des BDSG in Deutschland“, Externer Daten- und Informationsschutzschutzberater
- Helmut Teeuwen, Externer Beauftragter für den Datenschutz der Priolan GmbH
- Rainer Waldbauer, Beauftragter für den Datenschutz der MGI GmbH
- Rainer Weiß, Beauftragter für den Datenschutz der Hörbiger GmbH

Zusammenfassung

Die Funktion von Beauftragten für den Datenschutz hat die Umsetzung des Datenschutzes in Deutschland deutlich verbessert, soweit fachkundige und zuverlässige Beauftragte für den Datenschutz diese Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus wurde der administrative Aufwand zur Erfüllung der Meldepflichten und die damit verbundene Ausübung der Selbstverwaltung durch die Einsetzung von Beauftragten für den Datenschutz deutlich reduziert. Der Arbeitskreis des BvD bemängelt jedoch, dass es derzeit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes keine konkrete Vorgabe zu den Anforderungen an einen qualifizierten Beauftragten für den Datenschutz¹ gibt, die diesem Berufsbild entspricht. Die Hinweise in den §§ 4d-4f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Aufgabenstellung und zu den Anforderungen an die Fähigkeiten und Fachkunde sind zu unspezifisch.

Aus diesem Grund gibt es derzeit zahlreiche Anbieter von Leistungen als Beauftragte für den Datenschutz, denen die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Fähigkeit zur Ausübung dieses Berufes fehlen. Sie verfügen damit nicht über die Fähigkeiten grundgesetzlich definierte Werte wie das Persönlichkeitsrecht wirkungsvoll zu schützen. Dies führt für die Unternehmensleitungen zu einer trügerischen Sicherheit in Bezug auf die Gesetzeserfüllung und auch zu Fällen von Organisationsverschulden. Die Bestellung eines unqualifizierten Beauftragten für den Datenschutz als Alibifunktion befreit eine Unternehmensleitung nicht von ihrer diesbezüglichen Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes.

Zur Umsetzung der Anforderungen der zahlreichen datenschutzrelevanten Gesetze im Rahmen der Selbstbestimmung in den Unternehmen ist eine solche Qualifizierung jedoch unverzichtbar. Die Unternehmensleitungen haben aber keine Möglichkeit die Eignung anhand eines allgemeingültigen Qualifizierungsnachweises zu prüfen. Für jeden Handwerker wird eine qualifizierte mehrjährige Berufsausbildung gefordert, die mit einer Gesellenprüfung abzuschließen ist, für Kaufleute gibt es eine Kaufmannsgehilfenprüfung, für zahlreiche weitere Berufe gibt es Studiengänge, die entsprechende Qualifizierungen durch Prüfungsergebnisse nachweisen.

Im Beschluss des Landgerichts Ulm vom 31.10.1990 AZ 5T 153/90 –01 LG Ulm wird dem Beauftragten für den Datenschutz ein Beruf gemäß Art. 12 Grundgesetz zugesprochen. Ein solches Berufsbild zum Beauftragten für den Datenschutz fehlt bis heute. Daher ist die Forderung zu stellen, für den Beruf des Beauftragten für den Datenschutz einen Ausbildungsgang zu definieren, der mit einer entsprechenden Prüfung der Qualifikation abzuschließen ist.

Der BvD formuliert als Berufsverband durch seinen Arbeitskreis „Die zukünftige Entwicklung des BDSG in Deutschland“ zu einem zu erstellenden Berufsbild eines Beauftragten für den Datenschutz daher die nachfolgenden Forderung an die Qualifikation eines Beauftragten für den Datenschutz.

Die angeführten Punkte sind über ihre Beeinflussung des Gesetzgebungsverfahrens hinaus, bereits vorab als aktuell nutzbarer Orientierungsrahmen zur Beurteilung der Qualifizierung von Beauftragten für den Datenschutz geeignet und werden entsprechend im Internetauftritt des Berufsverbandes sowie der einschlägigen Fachpresse veröffentlicht.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form der Darstellung gebraucht. Alle Aussagen gelten jedoch in

gleicher Weise auch für weibliche Beauftragte für den Datenschutz

Berufsbild des Beauftragten für den Datenschutz

Der BvD Arbeitskreis fordert eine anerkannte und allgemeinverbindliche Fachausbildung und geprüfte Qualifizierung für Beauftragte für den Datenschutz entsprechend dem Berufsbildungsgesetz. Dazu soll das Bundeswirtschaftsministerium eine entsprechende Verordnung erlassen, die das Berufsbild des Beauftragten für den Datenschutz entsprechend den folgenden Forderungen zur Aufgabenstellung des Beauftragten für den Datenschutz beschreibt.

Das Berufsbild soll folgende grundlegende Kompetenzen abdecken:

- Fachkompetenz,
- Methodenkompetenz
- Sozialkompetenz

Zur persönlichen Qualifikation gehören insbesondere auch Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit.

Die Forderungen an die Fachkunde umfassen Grundkenntnisse primär aus den Bereichen Informatik und Organisation, Gesetzeskunde, Didaktik, Personalwesen und Betriebswirtschaft.

Bringt ein künftiger Beauftragter für den Datenschutz bereits Kenntnisse aus einem der Bereiche Informatik oder Jura mit, so kann die Ausbildung auch als Weiterqualifizierung erfolgen, die dann ebenfalls mit einer Prüfung abzuschließen ist.

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Hierzu ist ihm ein Vortragsrecht bei dem Leitungsorgan der verantwortlichen Stelle einzuräumen. Er berichtet mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Zusammen mit dem Leitungsorgan der verantwortlichen Stelle entwickelt er Leitlinien zum Datenschutz, insbesondere auch zum Systemdatenschutz nach § 3a BDSG.
- (2) Er ist verantwortlich für die Information der Beschäftigten der verantwortlichen Stelle zu ihren Rechten und Pflichten in Datenschutzbelangen. Er überwacht die Datenverarbeitungsvorgänge in der verantwortlichen Stelle im Hinblick auf die Datenschutzrelevanz und die zur datenschutzgerechten Verarbeitung erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und Informationssicherheit.
- (3) Als bestellter Beauftragter für den Datenschutz vertritt er die verantwortliche Stelle gegenüber der Behörde, die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständig ist. Er vertritt darüber hinaus die verantwortliche Stelle in Datenschutzverbänden und anderen berufsbezogenen Interessengruppen. Er ist in seinen fachlichen Beurteilungen weisungsfrei.

Fachkunde

Der Beauftragte für den Datenschutz benötigt insbesondere:

1. Kenntnisse in der Informationsverarbeitung und Telekommunikation

- Analyse und Bewertung von Hard- und Softwaresystemen
- Maßnahmen der Informationssicherheit
- Datenverwendung in Kommunikationsprozessen
- Verständnis von Daten- und Kommunikationsnetzwerke
- personalwirtschaftlichen Datenverarbeitungen und Auswertungen
- Datenbanksysteme und deren Funktion
- integrierte Unternehmenssoftwaresysteme
- Anforderungen an Projektarbeit und Arbeitsabläufe
- technische und organisatorische Schutzmaßnahmen und -mechanismen

2. Kenntnisse der gesetzeskonformen Anwendung von

- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Datenschutzes
- nationalen Datenschutzgesetzen und europäische Regelungen mit nationalen Auswirkungen
- Informations- und Telekommunikationsgesetzen
- Sozialgesetzen
- datenschutzrelevanten Strafgesetz- und Zivilprozessordnungsbestimmungen
- internationalem Datentransfer
- Archivierungsregelungen, Grundsätze ordnungsgemäßer Dokumentation und elektronischer Speicherungen
- Arbeits- und Vertragsrecht
- Betriebsverfassungs- oder Personalvertretungsgesetze
- Personalaktenrecht
- Fachkommentaren

3. Kenntnisse und Organisation von

- Aufbau und Abläufe in den verantwortlichen Stellen
- betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge
- unterschiedlicher Betriebsformen
- des Arbeitsplatzes
- von Datenschutzteams
- Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz
- internen Datenschutzauditierungen
- übergreifenden Organisationen
- eigenes Rollenverständnis
- datenschutzrelevanten Vorabkontrollen
- Umgang mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten
- Regelungen bei der Einführung neuer Systeme und Verfahren
- Problemlösungsmethoden
- Entscheidungshilfen

4. Fähigkeiten zur Ausbildung und Informationsvermittlung

- Präsentations- und Moderationstechniken und -methoden
- Didaktik
- Teamarbeit
- Rhetorik

Rahmenbedingungen zur Aufgabe des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Bestellung

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben unter Einbeziehung der Mitarbeitervertretung einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Die Bestellung ist unabhängig vorzunehmen von der Anzahl der Beschäftigten Personen

und dabei abhängig zu machen von den speziellen Anforderungen der verantwortlichen Stelle im Hinblick auf:

- Verarbeitung sensibler Daten
- Verarbeitung der Daten von Dritten
- Datenübermittlung ins Ausland
- wirtschaftliche Einheit mehrerer eigenständiger Unternehmen unterhalb der Bestellpflichtgrenze

Parallel dazu haben alle verantwortlichen Stellen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten generell einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, wenn sie Verarbeitungen vornehmen von:

- besonders sensiblen Daten durchführen,
- Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle
- Daten zur Übermittlung an Dritte.

(2) Abhängigkeitsverhältnis

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer zur verantwortlichen Stelle entweder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht (interner Beauftragter für den Datenschutz), oder wer mit der verantwortlichen Stelle einen Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren geschlossen hat (externer Beauftragter für den Datenschutz). Ein externer DSB benötigt ein gesichertes Zeitvolumen, um die Datenschutzbelange eines Unternehmens nachhaltig regeln zu können, dazu muss eine entsprechende Planungssicherheit gegeben sein.

(3) Weiterqualifikation

Darüber hinaus ist erforderlich didaktische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Motivationsfähigkeit weiter zu entwickeln. Die verantwortliche Stelle hat dem internen Beauftragten für den Datenschutz, unabhängig von einer Teilzeit- oder Vollzeitaufgabe, die notwendige Fortbildung auf diesen Gebieten zu ermöglichen und die Kosten dafür zu tragen. Außerdem ist dem Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fachtagungen und datenschutzrelevanten Arbeitskreisen zu ermöglichen.

(4) Benachteiligungsschutz

Der Beauftragte für den Datenschutz und das ihm zugeordnete Hilfspersonal (§ 4f Abs. 5 BDSG) sind wirksam gegen Nachteile bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu schützen. Wie im Fall der Beauftragten für den Umweltbereich sind sie auch als nicht hauptamtliche Beauftragte für den Datenschutz wirksam gegen Kündigungen, gleich aus welchem Grund mit Ausnahme des § 626 BGB, zu schützen.

Dies gilt auch für die Ausübung seiner sonstigen Tätigkeiten bei der verantwortlichen Stelle. Die Bestellung darf nur widerrufen werden in entsprechender Anwendung von § 626 BGB, bei nicht-öffentlichen Stellen auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde. Der Widerruf der Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

Verstöße gegen den § 4f Abs. 3 und 5 BDSG sollen in den Bußgeldkatalog gemäß § 43 Abs. 1 BDSG aufgenommen werden.

(5) Interessenkonflikte

Der Beauftragte für den Datenschutz darf zur Wahrung seiner Unabhängigkeit keinen Interessenkonflikten unterliegen. Interessenkonflikte bestehen insbesondere bei zusätzlichen Aufgaben im Personal- oder EDV-Bereich oder im Bereich der Mitarbeitervertretung oder für Mitglieder des Leitungsorgans.

(6) Unterstützung

Die verantwortliche Stelle hat den Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist über die Planung und Einführung neuer sowie die Änderung bestehender Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten und

die erforderlichen Unterlagen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Er ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben angemessen mit personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

(7) Konzernregelung

Konzerne können für ihre jeweiligen Konzern-Gesellschaften einen Konzern-Beauftragten für den Datenschutz benennen, der von den jeweiligen Konzern-Gesellschaften als externer Beauftragter für den Datenschutz zu deren betrieblichem Beauftragten für den Datenschutz bestellt werden kann. Diesem ist von der jeweiligen Konzern-Gesellschaft ausreichende personelle und sachliche Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(8) Verschwiegenheitspflicht

Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(9) Beratung

Beschäftigte, Mitarbeitervertretungen und sonstige Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für Datenschutz wenden. Dieser kann sich jederzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

(10) Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung.

Beide Stellen haben gemeinsam auf den Schutz personenbezogener Daten sowie auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitern, vor allem bei Verfahren, die der Vorabkontrolle unterliegen, hinzuwirken.

(11) Externe Beauftragte für den Datenschutz

Ein externer Beauftragter für den Datenschutz bedarf mindestens der gleichen fachlichen, menschlichen und organisatorischen Qualifikation wie ein bestellter interner Beauftragter für den Datenschutz und muss einen erfolgreichen Prüfungsabschluss zum Beauftragten für den Datenschutz nachweisen und mindestens über eine 2jährige praktische Berufserfahrung im Datenschutz verfügen.

(12) Bestehende Bestellungen

Bereits bestellte Beauftragte für den Datenschutz sollen, sofern sie in einzelnen Aspekten nicht den in dieser Berufsbilddarstellung definierten Anforderung entsprechen, bei Beibehaltung ihrer derzeitigen Aufgabe, gezielt durch weitere Ausbildung qualifiziert werden, um dem geforderten Niveau zu entsprechen.